



Amt der Bgld. Landesregierung, Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt

Alle burgenländischen Gemeinden einschließlich
der Freistädte Eisenstadt und Rust
alle Interessenvertretungen der Gemeinden
per Mail

Eisenstadt, am 27. März 2020
Sachb.: Mag. Bernhard Ozlsberger
Tel.: +43 57 600-2340
Fax: +43 57 600-2775
E-Mail: post.a2@bgld.gv.at

Zahl: A2/G.ERLASS-10060-33-2020

**Betreff: Informationsschreiben: „Coronavirus“ – AVG-Verfahren; Fristen,
mündliche Verhandlungen**

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin, sehr geehrter Herr Bürgermeister!

Sehr geehrte Frau Amtsleiterin, sehr geehrter Herr Amtsleiter!

Die „Coronavirus“-Krise wirkt sich auch auf die Verfahren aus, die die Gemeinde zu führen hat. Der Nationalrat hat besondere Ausnahmeregelungen für AVG-Verfahren (zB Bauverfahren) getroffen, die im Folgenden kurz erläutert werden.

1. Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage dieser Änderungen ist das 2. COVID-19-Gesetz, BGBl. Nr. 16/2020, Artikel 16, Bundesgesetz betreffend Begleitmaßnahmen zu COVID-19 im Verwaltungsverfahren, im Verfahren der Verwaltungsgerichte sowie im Verfahren des Verwaltungsgerichtshofes und des Verfassungsgerichtshofes

2. Unterbrechung von Fristen

- a. AVG-Verfahren: In **anhängigen** behördlichen Verfahren der Verwaltungsbehörden, auf die das AVG anzuwenden sind, werden alle Fristen, deren **fristauslösendes Ereignis** in die Zeit nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes (22.03.2020) fällt, sowie Fristen, die bis zum Inkrafttreten des Gesetzes (22.03.2020) **noch nicht abgelaufen** sind, bis zum Ablauf des 30. April 2020 unterbrochen. Sie beginnen mit **1. Mai 2020 neu zu laufen**. Der Ausschussbericht zum 2. COVID-19-Gesetz stellt klar, dass **nur „verfahrensrechtliche Fristen“ von der Regelung** betroffen sind. Verfahrensrechtliche Fristen sind Zeiträume, die

bei der Setzung von Verfahrenshandlungen zu beachten sind. Es geht um Verfahrensakte. Beispiele: **Einspruch, Ergreifen eines Rechtsmittels (Berufung, Bescheidbeschwerde) oder Auftrag zur Mängelbehebung**. WICHTIG: Die COVID-Ausnahmeregelung gilt nicht für sogenannte materiellrechtliche Fristen, an die eine materielle Rechtsfolge geknüpft ist.

Weiters werden **Fristen zur Stellung eines verfahrenseinleitenden Antrags** verlängert. Die Fristen werden bis einschließlich 30. April gehemmt, die Zeit bis dahin wird in den Fristenlauf nicht einberechnet. Dies gilt etwa für **Feststellungsanträge**, Fristsetzungsanträge, Beschwerden und Anträge an die Gemeinden.

- b. Abgabenverfahren: In anhängigen behördlichen Verfahren der Abgabenbehörden werden alle im **ordentlichen Rechtsmittelverfahren** (zB **Berufung gegen einen Abgabenbescheid** an den Gemeinderat) vorgesehenen Fristen, deren fristauslösendes Ereignis in die Zeit nach dem 16. März 2020 fällt, sowie Fristen, die bis zum 16. März noch nicht abgelaufen sind, bis zum Ablauf des 30. April 2020 unterbrochen. Sie beginnen mit 1. Mai 2020 neu zu laufen.

Die Behörde kann in beiden Verfahren ausnahmsweise die **Unterbrechung der Frist angemessen verkürzen**, wenn nach sorgfältiger Abwägung aller Umstände die Fortsetzung des Verfahrens zur Abwendung einer Gefahr für Leib und Leben, Sicherheit und Freiheit oder zur Abwehr eines erheblichen und unwiederbringlichen Schadens einer Partei (§ 8 AVG) **dringend geboten** ist und nicht das Interesse der Allgemeinheit an der Verhütung und Bekämpfung der Verbreitung von COVID-19 sowie der Schutz der Aufrechterhaltung eines geordneten Verwaltungsbetriebes die Einzelinteressen überwiegen (Art 13 § 1 Abs. 2 und 3 sowie 16 § 1 Abs. 2 und 3 2. COVID-19-Gesetz)

3. Parteienverkehr und mündliche Verhandlungen

Wenn aufgrund von Maßnahmen, die zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 getroffen werden, die Bewegungsfreiheit oder der zwischenmenschliche Kontakt eingeschränkt ist, sind **mündliche Verhandlungen** (§§ 40 bis 44 AVG), Vernehmungen (§§ 48 bis 51 AVG) **nur durchzuführen**, soweit dies zur Aufrechterhaltung einer geordneten Verwaltungsrechtspflege **unbedingt erforderlich** ist. Gleiches gilt für den mündlichen Verkehr zwischen den Behörden und den Beteiligten (Parteien) einschließlich der **Entgegennahme mündlicher Anbringen** sowie mit sonstigen Personen im Rahmen der Durchführung des Verfahrens. Ist die Durchführung einer Vernehmung oder einer mündlichen Verhandlung unbedingt erforderlich, so kann sie auch in Abwesenheit aller anderen Beteiligten unter Verwendung **geeigneter technischer Kommunikationsmittel** (zB Telefonkonferenz) durchgeführt werden.

4. Gebührenbefreiung

Schriften und Amtshandlungen, die **mittelbar oder unmittelbar** aufgrund der erforderlichen Maßnahmen im **Zusammenhang mit der Bewältigung der COVID-19 Krisensituation** erfolgen, sind von den Gebühren und Bundesverwaltungsabgaben **befreit**.

Alle diese Informationen und Empfehlungen beruhen auf dem aktuellen derzeitigen Wissensstand. Selbstverständlich werden die Gemeinden unverzüglich über weitere von der Bundesregierung vorgegebenen Maßnahmen informiert.

Für Rückfragen stehen wir zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen!

Für die Landesregierung:

Die Abteilungsvorständin

Mag.^a Brigitte Novosel



Dieses Dokument wurde amtssigniert.
Siegelprüfung und Verifikation unter
www.burgenland.at/amtssignatur

Amt der Burgenländischen Landesregierung • A-7000 Eisenstadt • Europaplatz 1
Telefon +43 57 600-0 • Fax +43 2682 61884 • E-Mail anbringen@bgld.gv.at
www.burgenland.at • Datenschutz <https://www.burgenland.at/datenschutz>